

17. März 1975

"Arabische Liga": Eröffnung einer ständigen Delegation bei den internationalen Organisationen in Genf

Politisches Departement. Antrag vom 18. Februar 1975 (Beilage)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 12. März 1975
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 3. März 1975
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 4. März 1975
(Zustimmung)

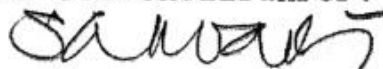
Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der ständigen Delegation der Arabischen Liga bei den internationalen Organisationen in Genf werden grundsätzlich dieselben Vorrechte und Immunitäten wie den ständigen Vertretungen der Mitgliedsstaaten internationaler Organisationen im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1974 eingeräumt.

Protokollauszug an:

- EPD	15	zum	Vollzug
- JPD	5	zur	Kenntnis
- FZD	9	"	"
- EVD	5	"	"
- EPK	2	"	"
- FinDel	2	"	"

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

o.107.3(5)
o.107.3(8) - HV/rm

Bern, 18. Februar 1975

Ausgeteilt

A n d e n B u n d e s r a t

"Arabische Liga": Eröffnung einer
ständigen Delegation bei den in-
ternationalen Organisationen in Genf

I

Mit Note vom 12. November 1974 wurde das Politische Departement vom Büro der Vereinten Nationen in Genf von der Absicht der Arabischen Liga in Kenntnis gesetzt, eine ständige Delegation bei den internationalen Organisationen in Genf zu errichten. Ein formelles Gesuch ist uns daraufhin durch einen Brief des Generalsekretärs der Arabischen Liga, Mahmud RIAD, vom 20. Januar 1975 an unseren Botschafter in Kairo unterbreitet worden.

II

Der Status ständiger Delegationen bei den internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz wird durch den Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1964 geregelt. Aufgrund dieses Beschlusses müssen die folgenden vier Voraussetzungen gegeben sein, damit einer ständigen Delegation die diplomatischen Immunitäten und Vorrechte eingeräumt werden können:

./.

- 2 -

- a) Kriterium der Rechtsform: Bei der Gesuchstellerin muss es sich um eine internationale intergouvernementale Organisation handeln.

Mitglieder der am 22. März 1945 in Kairo gegründeten Arabischen Liga sind die folgenden Staaten: Saudiarabien, Aegypten, Syrien, Irak, Jordanien, Libanon, Arabische Republik Yemen (Gründungsmitglieder), Lybien, Sudan, Marokko, Tunesien, Kuwait, Algerien, Demokratische Volksrepublik Yemen, Katar, Oman, Föderation der arabischen Emirate, Mauretanien und Somalia. Palästina wird als nominelles Mitglied betrachtet, dessen Existenz und Unabhängigkeit grundsätzlich nicht in Frage gestellt sind. Seine Mitgliedschaft wird durch einen Vertreter im Rat der Liga wahrgenommen.

Die Organe der Arabischen Liga sind der aus den Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende Rat, in welchem jeder Staat über eine Stimme verfügt, das Generalsekretariat, zehn ständige Komitees für die Gebiet Politik, Kultur, Wirtschaft, Soziales, Militär, Rechtsfragen, Information, Gesundheit, Kommunikation und arabische Menschenrechte sowie schliesslich verschiedene Spezialorgane, Büros und Institute.

Gemäss Artikel 2 des Gründungsvertrages vom 22. März 1945 besteht der Zweck der Liga der Arabischen Staaten im wesentlichen in der Festigung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Koordinierung ihrer Politik, der Wahrung ihrer Unabhängigkeit sowie der Behandlung der die arabischen Länder betreffenden Interessen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich bei der Arabischen Liga um eine regionale intergouvernementale Organisation handelt.

- b) Kriterium der engen und dauernden Beziehungen zwischen der Gesuchstellerin und den Vereinten Nationen.

Die Arabische Liga ist seit 1950 durch ein ständiges Beobachter-

- 3 -

büro beim Sitz der Vereinten Nationen in New York vertreten. Der Status dieses Büros ist identisch mit demjenigen der ständigen Vertretung der Organisation der afrikanischen Einheit (OAU) und vergleichbar mit demjenigen unserer eigenen Beobachtermission in New York.

Beim Büro der Vereinten Nationen in Genf liess sich die Liga seit 1957 durch einen inoffiziellen Beobachter vertreten. Offiziell gehörte dieser Beobachter jedoch zum diplomatischen Personal der ständigen Mission der Arabischen Republik Yemen und genoss als solcher diplomatische Immunitäten und Vorrechte. Es bestehen demzufolge seit langem dauernde Beziehungen zwischen der Arabischen Liga und den Vereinten Nationen.

- c. Kriterium der Funktionen: Die ständige Delegation hat ähnliche Funktionen wie diejenigen der ständigen Missionen von Mitgliedsstaaten wahrzunehmen.

Die Aufgabenbereiche des ständigen Beobachters der Liga in Genf bestehen in der Aufrechterhaltung der Verbindung zu den Vereinten Nationen, ihren Organen und Spezialorganisationen, in der Information über deren Tätigkeiten, in der Interessenwahrung sowie der Förderung einer engeren Zusammenarbeit und ist demzufolge vergleichbar mit den Funktionen der ständigen Missionen von Mitgliedsstaaten.

- d) Kriterium der politischen und handelspolitischen Interessen der Schweiz.

Für die Schweiz ist die grosse Bedeutung der arabischen Länder sowohl in politischer als auch in wirtschaftspolitischer Hinsicht offensichtlich. Die mit dem Problem der ausreichenden Energieversorgung zusammenhängenden Fragen stehen zur Zeit im Mittelpunkt unserer aussenpolitischen Bemühungen.

Die Arabische Liga ist neben der "Organisation arabe des pays exportateurs de pétrole" (OAPEP) das massgebende politische Koordi-

./.

- 4 -

nierungsorgan der arabischen Staaten. Unser Land hat gerade unter den heutigen Umständen ein besonderes Interesse an der Errichtung einer Informations- und Kontaktstelle dieser Organisation in Genf.

III

Das Politische Departement ist aus diesen Gründen der Auffassung, dass die vorerwähnten Voraussetzungen des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1964 erfüllt sind und dementsprechend einer ständigen Delegation der Arabischen Liga dasselbe Statut wie den ständigen Delegationen der anderen intergouvernementalen Organisationen in Genf eingeräumt werden kann.

Bis heute sind vom Bundesrat den ständigen Delegationen folgender Organisationen diplomatische Immunitäten und Privilegien zuerkannt worden: den Europäischen Gemeinschaften (EG), der Organisation der amerikanischen Staaten (OEA), dem Sekretariat des Allgemeinen Vertrages über die wirtschaftliche Integration Mittelamerikas (SIECA), dem "Conseil africain de l'Arachide" (CAA), dem Sekretariat der Commonwealth-Staaten, der Organisation der afrikanischen Einheit (OUA), dem "Bureau d'Éducation ibéro-américain" (BEIA) sowie schliesslich der Arabischen Arbeitsorganisation (OAT).

In diesem Zusammenhang erinnern wir an die in unserem Antrag vom 24. Juli 1974 betreffend die Eröffnung von ständigen Delegationen des BEIA und der OAT genannte Bedingung, wonach letztgenannter Organisation ein selbständiges Büro in Genf nur für solange bewilligt werde, als die Arabische Liga nicht ihrerseits über eine eigene ständige Delegation in Genf verfüge. Von dieser Bedingung ist die OAT in Kenntnis gesetzt worden. Sie hat gegen dieses Vorgehen unter Verweis auf ihre Unabhängigkeit von der Arabischen Liga Opposition angemeldet. Die administrative Eingliederung des Büros der OAT in eine ständige Delegation der Arabischen Liga scheint uns indessen gerechtfertigt in anbetracht der Tatsache, dass die OAT gemäss Art.1

- 5 -

Ziff. 2 ihrer eigenen Verfassung als eine Spezialorganisation der Liga genannt wird. Diese Bedingung erscheint aber auch gerechtfertigt im Lichte unserer Bemühungen, klare Verantwortlichkeitsbereiche zu schaffen und den amtlichen Verkehr zwischen dem Sitzstaat einerseits und den ständigen Missionen, Delegationen und Spezialdelegierten in Genf nach Möglichkeit zu vereinfachen.

Wir gedenken an dieser Bedingung festzuhalten insofern seitens der Arabischen Liga kein Einspruch dagegen erhoben werden wird.

IV

Im Vernehmlassungsverfahren haben die mitinteressierten Bundesverwaltungsstellen sowie die zuständigen Behörden des Kantons Genf keine Einwände gegen den vorliegenden Antrag erhoben.

V

Aufgrund dieses Sachverhaltes beehren wir uns, Ihnen gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 14. Juli 1964 zu

b e a n t r a g e n :

Der ständigen Delegation der Arabischen Liga bei den internationalen Organisationen in Genf werden grundsätzlich dieselben Vorrechte und Immunitäten wie den ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten internationaler Organisationen im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 14. Juli 1964 eingeräumt.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

./.

Zum Mitbericht an:

- Justiz- und Polizeidepartement (Eidgenössische Fremdenpolizei, Bundesanwaltschaft)
- Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung, Oberzolldirektion)
- Volkswirtschaftsdepartement (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit)

Protokollauszug an:

- Politisches Departement (15 Exemplare), zum Vollzug
- Justiz- und Polizeidepartement (5 Exemplare), zur Kenntnisnahme
- Finanz- und Zolldepartement (5 Exemplare), zur Kenntnisnahme
- Volkswirtschaftsdepartement (5 Exemplare), zur Kenntnisnahme

La ré
ainsi
75 est
les m
sons.

Extra
EPS
FED
SVD
EFK
Fin